

Infotag ...

am 19.09.2019 bei der Deutschen Rentenversicherung Nord in Schwerin für die EUTB-Berater*innen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Unter dem Motto „Reha vor Rente“ wurde über das breite Spektrum der Leistungen zur Teilhabe der Rentenversicherung Nord informiert.

Dabei wurde deutlich, dass das vorrangige Ziel aller Reha-Leistungen ist, den Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, sich wieder versicherungspflichtig auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Bewilligung einer Rente kann erst dann ins Auge gefasst werden, wenn alle anderen Reha-Maßnahmen keine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erbringen bzw. perspektivisch auch nicht mehr erbringen können.

Fünf Schritte zu den Reha-Leistungen der DRV-Nord:

1. Füllen Sie den Antrag auf Rehabilitation aus! Antragsformulare und Informationen gibt es bei unseren EUTB-Beratungsstellen bzw. Ihrem Rentenversicherungsträger, den gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation sowie bei Ihrer Krankenkasse.
2. Fügen Sie den Befundbericht oder das Gutachten Ihres Hausarztes, des behandelnden Arztes oder des Betriebsarztes bei! Damit beschleunigen Sie das Verfahren. Ob Ihr Rentenversicherungsträger einen Befundbericht oder ein ärztliches Gutachten benötigt, sollten Sie vorab bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.
3. Warten Sie die Beurteilung beim Rentenversicherungsträger ab! Der sozialmedizinische Dienst Ihres Rentenversicherungsträgers entscheidet, ob Ihre Rehabilitation medizinisch notwendig ist oder veranlasst eine weitere ärztliche Untersuchung. Bei Erwerbstätigen ohne Berufskrankheit oder Versorgungsleiden ist die Rentenversicherung zuständig.
4. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, wird entsprechend der Diagnose eine geeignete Rehabilitationseinrichtung ausgesucht und die Dauer der Rehabilitation festgelegt. Dabei werden Ihre Wünsche so weit wie möglich berücksichtigt.
5. Informieren Sie bitte Ihren Arbeitgeber und Ihren Arzt, wenn Ihre Rehabilitation bewilligt wurde!

Hinweis: Für Reha-Leistungen aus dem Bereich „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ist kein GdB (Grad der Behinderung) erforderlich.